

Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein

Die Vollversammlung der IHK Mittlerer Niederrhein hat am 26.08.2025 gemäß § 3 Abs. 2 s der Satzung die Neufassung ihrer Schiedsgerichtsordnung beschlossen.

Präambel

Die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein (IHK Mittlerer Niederrhein) ist gesetzliches Mitglied in der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK). Die DIHK hat einen Schiedsgerichtshof (SGH) errichtet und bietet zur verbindlichen Entscheidung von Wirtschaftsstreitigkeiten eine eigene Schiedsgerichtsordnung (SGH-Schiedsregeln) an. Daher verweist die IHK Mittlerer Niederrhein auf die SGH-Schiedsregeln mit folgender Maßgabe:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Schiedsgerichtsordnung findet Anwendung, wenn die Vertragsparteien eine Schiedsvereinbarung getroffen haben, die auf das Schiedsgericht oder die Schiedsordnung der IHK Mittlerer Niederrhein Bezug nimmt.

§ 2 Verweisung an den SGH

Haben die Vertragsparteien eine Schiedsvereinbarung getroffen, die auf die Schiedsgerichtsordnung der IHK Mittlerer Niederrhein Bezug nimmt, so finden die SGH-Schiedsregeln (derzeit abzurufen unter <https://schiedsgerichtshof.de/dokumente/Schiedsregeln-sgh>) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Anwendung. Das Verfahren wird durch den SGH administriert.

§ 3 Schiedsort und Verhandlungen

(1) Abweichend von § 16 der SGH-Schiedsregeln ist der Schiedsort Krefeld, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

(2) Die Parteien können für Verhandlungen im Rahmen des Schiedsverfahrens Räumlichkeiten in der IHK Mittlerer Niederrhein anmieten, sofern diese verfügbar sind.

§ 4 Kommunikation

(1) Diese Schiedsgerichtsordnung verpflichtet die Parteien zur Nutzung der Verfahrensmanagementplattform des SGH. Schriftsätze und Erklärungen sind von den Parteien ausschließlich über die digitale Verfahrensmanagementplattform an den SGH zu richten.

(2) Die Parteien und ihre Prozessbevollmächtigten sorgen für die Einhaltung der Technikvorgaben des SGH.

§ 5 Benennung von Schiedsrichtern durch den Präsidenten* der IHK Mittlerer Niederrhein

Schiedsrichter werden in den in § 9 und § 13 Abs. 1 der SGH-Schiedsregeln genannten Fällen nicht vom SGH, sondern vom Präsidenten der IHK Mittlerer Niederrhein benannt. Der Präsident der IHK Mittlerer Niederrhein kann beim SGH Vorschläge zur Benennung von Schiedsrichtern einholen.

§ 6 Haftungsausschluss

Für sämtliche Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren ist die Haftung der IHK Mittlerer Niederrhein, ihrer Organe und Mitarbeiter ausgeschlossen, soweit sie nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung begehen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt am ersten Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die frühere Schiedsgerichtsordnung der IHK Mittlerer Niederrhein vom
21.02.2019 außer Kraft.

Krefeld, 26.08.2025

* Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter

Elmar te Neues
Präsident

Jürgen Steinmetz
Hauptgeschäftsführer